



Uster, 10. April 2019
Nr. 541/2019
V4.04.71

Interpellation 541/2019 von Balthasar Thalmann (SP):

Vollzugsmängel bei der Aussenraumgestaltung?

Die Aussenraumgestaltung ist die eigentliche Visitenkarte einer Überbauung, eines Strassenzugs, eines Quartiers und letztlich auch der ganzen Stadt. Ob man sich an einem Ort wohl fühlt, ob er belebt wird oder nicht, ob er Leute anzieht oder nicht, hängt ebenfalls davon ab.

Dem Gemeinderat wurde von Seiten Stadtrat immer wieder versichert, dass er ebenfalls ein grosses Gewicht darauf lege. Betrachtet man die konkreten Ausführungen beispielsweise in den Gestaltungsplanperimetern des Kerns Nord und des Kern Süds, dann braucht es kein Expertenwissen, um festzustellen, dass die Aussenraumgestaltung völlig misslungen ist. Wohlverstanden, die Gestaltungsplanvorschriften hätten eigentlich etwas anderes gefordert:

Gestaltungsplan Kern Nord:

Art. 7 Gestaltung

Bauten, Anlagen und Umschwung sind für sich und in ihrem Zusammenhang mit der baulichen Umgebung und den Freiräumen im ganzen und in ihren einzelnen Teilen so zu gestalten, dass eine gute Gesamtwirkung erreicht wird; diese Anforderung gilt auch für Materialien und Farben.

Gestaltungsplan Kern Süd:

Bauten, Anlagen und Umschwung sind für sich und in ihrem Zusammenhang mit der baulichen Umgebung und den Freiräumen im Ganzen und in ihren einzelnen Teilen so zu gestalten, dass eine besonders gute Gesamtwirkung im Sinne von §71 PBG erreicht wird; diese Anforderung gilt auch für Materialien und Farben.



Und auch beim Gestaltungsplan Gerichtsplatz wird diese Formulierung verwendet:

¹ Bauten, Anlagen und Umschwung sind für sich und in ihrem Zusammenhang mit der baulichen und landschaftlichen Umgebung im Ganzen und in ihren einzelnen Teilen so zu gestalten, dass eine besonders gute Gesamtwirkung entsteht.

Damit der Aussenraum die erwünschte Qualität erreichen kann, muss eine solche von den Bauherren – seien dies Private, die öffentliche Hand oder die Stadt selbst – konsequent eingefordert werden. Ob dies angesichts der genannten Beispiele mit der nötigen Konsequenz gemacht wird, bestehen Zweifel.

Ich stelle dem Stadtrat folgende Fragen:

1. Wie beurteilt der Stadtrat die Aussenraumgestaltungen in den Gestaltungsplanperimetern Kern Nord und Kern Süd?
2. Inwieweit gedenkt der Stadtrat gestalterische Verbesserungen von den Grundeigentümern einzufordern?
3. Auf was führt der Stadtrat die fehlende Qualität der Aussenraumgestaltungen im Kern zurück?
4. Welche Massnahmen hat er ergriffen, dass bei weiteren so wichtigen Überbauungen die Aussenraumgestaltung gelingt und einen tatsächlichen Mehrwert bringt?
5. Wie stimmt der Stadtrat die Anforderungen an die Gestaltung des Aussenraums auf dem Perimeter der Privaten mit derjenigen im öffentlichen Raum ab?

Uster, 10. April 2019

Balthasar Thalmann